



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

16. APR. 1986

Betreff

wie umstehend

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. GE/98/1

Datum: 21. APR. 1986

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

A Wiener

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Neue
 Telefonnummer
 (0662) 8042 Durchwahl



Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Telefon (0662) 41561 Durchwahl

Datum

0/1-499/24-1986

2428

16.4.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBI.Nr. 184/1974, geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: do. Zl. 5436/3-7/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen insofern grundsätzliche Bedenken, als darin anstelle der derzeit vorgesehenen Bewilligung für Tierversuche durch die Bezirksverwaltungsbehörden eine zentrale Bewilligung durch Bundesbehörden vorgeschrieben ist. Diese Zentralisierung muß mit allem Nachdruck abgelehnt werden.

Zur Begründung dieser ablehnenden Haltung darf auf einen Brief des Herrn Landeshauptmannes Dr. Haslauer vom 10.1.1985 an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, Dr. Kurt Steyrer, mit folgendem Inhalt verwiesen werden:

"Anlässlich der vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz am 24. Oktober 1984 in Wien veranstalteten Enquete über Tierversuche wurde von verschiedenen Seiten die Auffassung geäußert, daß die Bezirksverwaltungsbehörden ihrer Aufgabe als erste Instanz für die Bewilligung von Tierversuchen nach dem

- 2 -

Tierversuchsgesetz 1974 nicht gewachsen seien. Daraufhin gaben die Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ihre Absicht bekannt, dem zuständigen Bundesminister eine Novellierung des Tierversuchsgesetzes 1974 u.a. auch dahingehend vorzuschlagen, daß für alle Tierversuche eine zentrale Bewilligung eingeführt wird. Dem Einwand des Vertreters der Verbindungsstelle der Bundesländer, wonach dieses Vorhaben durch keinerlei konkrete Gründe belegt worden sei, wurde entgegengehalten, daß eine zentrale Bewilligung auch dem Zweck dienen würde, doppelte und mehrfache Bewilligungen gleichartiger Tierversuche zu vermeiden.

Der Absicht, eine zentrale Einrichtung für die Bewilligung von Tierversuchen zu schaffen, ist aus mehreren Gründen entgegenzutreten. Zunächst sind nach wie vor keine sachlichen Gründe bekanntgeworden, die die Bezirksverwaltungsbehörden für diese Aufgaben ungeeignet erscheinen lassen. Ein genauer Überblick über beantragte und bewilligte Tierversuche kann auf wesentlich einfachere Art erreicht werden als durch die Änderung der bestehenden Behördenzuständigkeit. Ferner erscheint eine österreichweite sinnvolle Überwachung von Tierversuchen von einer Zentrale aus unmöglich, zumindest würde dies einen unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Aufwand an Steuermitteln erfordern, ohne daß dabei jedoch gegenüber der gegenwärtigen Regelung eine höhere Effizienz erreicht würde. Darüber hinaus ist festzuhalten, daß praktische Erfahrungen ganz allgemein gegen die Zentralisierung der Verwaltung sprechen. Einer bedarfsgerechten Vollziehung an Ort und Stelle ist der Vorzug zu geben, sofern nicht ganz zwingende sachliche Gründe eine andere Lösung verlangen. Außerdem darf auf die zusätzliche Bürokratisierung und den zu erwartenden hohen Verwaltungsaufwand hingewiesen werden, die mit der Schaffung zentraler Bewilligungsbehörden für Tierversuche unweigerlich verbunden wären. Die Bezirksverwaltungsbehörden sollen auch unter diesem Gesichtspunkt als 'die staatlichen Behörden erster Instanz' erhalten bleiben.

Da keine zwingenden Gründe vorliegen, die die Schaffung neuer Behörden im Zusammenhang mit Tierversuchen erfordern, darf

- 3 -

dringend gebeten werden, von derartigen Überlegungen Abstand zu nehmen. Berechtigten Anliegen, wie der Schaffung einer Evidenz über die erteilten Bewilligungen von Tierversuchen, könnte auf einfachere und billigere Weise entsprochen werden."

Unbeschadet dieser schwerwiegenden Bedenken darf zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs festgestellt werden:

Zu § 3 Abs. 3:

Diese Bestimmung erscheint insofern nicht unproblematisch, als wissenschaftliche Erkenntnisse oftmals erst durch Nachvollzug und Überprüfung publizierter Methoden und Ergebnisse gewonnen werden können. Es ist andernfalls auch kaum möglich, zu überprüfen, ob vorliegende Ergebnisse eines "gleichen Versuches" methodisch richtig erarbeitet wurden.

Zu § 4 Abs. 3:

Zu dieser Bestimmung darf auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Stellungnahme verwiesen werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

